

04.10.84

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Punkt 7 b der 541. Sitzung des Bundesrates am 05. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 19

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob durch die Einfügung zusätzlicher Tatbestandsvoraussetzungen in § 7 Abs. 2 Nr. 19 die Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit beschränkt werden muß, damit dem Verfassungsgebot der Sonn- und Feiertagsruhe gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung Rechnung getragen wird.